BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0453
41 - Amt für Kinder, Jugend und Familie			**Datum: 26.10.2026**
Bearb.:	**Jové-Skoluda, Joachim**	**Tel.:-126**	**öffentlich**
Az.:			

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Jugendhilfeausschuss	**12.11.2026**	**Entscheidung**

Verlängerung der Finanzierungsverträge mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten über die Betriebskostenförderung 2026 – 2027 um ein Jahr

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, mit den Trägern der nichtstädtischen Kindertagesstätten darüber Verhandlungen aufzunehmen, die geltenden Finanzierungsverträge für die Jahre 2026 - 2027 bis zum 31.12.2028 zu den bereits vereinbarten Konditionen zu verlängern.

Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen informiert.

Verhandlungen für die Jahre 2029 ff. sollen dann mit den Kita-Trägern aufgenommen werden, wenn die Verwendungsnachweise für das Kalenderjahr 2026 und die Ergebnisse der derzeit laufenden überörtlichen Prüfung der Stadt Norderstedt mit Schwerpunkt Kindertagesbetreuung durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein ausgewertet worden sind und u.a. auf diesen Grundlagen ein erneuter Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu den Eckpunkten für diese Verhandlungen gefasst worden ist.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 a und § 16 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) hat der Einrichtungsträger einer Kita, die nicht von der Standortgemeinde betrieben wird, einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung der Standardqualität mit der Standortgemeinde. Die Standortgemeinden können die Einrichtungsträger ergänzend fördern.

Die Stadt hat bereits seit 2007 Verträge mit den Trägern der nichtstädtischen Kindertagesstätten zur Betriebskostenfinanzierung abgeschlossen. Diese wurden jeweils für fünf Jahre abgeschlossen und ab 2021 aufgrund des Inkrafttretens des neuen KiTaG zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen geändert und bis zum ursprünglich vorgesehenen Ablauf der Übergangsvorschriften nach § 57 KiTaG zum 31.12.2024 verlängert (vgl. Vorlage-Nr.: B 20/0462).

Aufgrund einer sehr kurzfristigen wesentlichen Überarbeitung des KiTaG zum 01.01.2025 wurden die geltenden Verträge dann nochmals mit wenigen Änderungen um ein weiteres Jahr verlängert (vgl. Vorlage-Nr.: B 24/0536).

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Vor dem Hintergrund der zu beachtenden notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt wurden die ab 2026 geltenden Finanzierungsverträge abweichend von der bisherigen Praxis nur für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Die kürzere Bindungsfrist sollte beiden Seiten die Möglichkeit eröffnen, die Wirkungsweise der geänderten Regelungen zu evaluieren und entsprechend früher wieder in Verhandlungen für die notwendigen Folgeverträge einzutreten (vgl. Vorlage-Nr.: B 25/0680).

Die geltenden Verträge beinhalten die von der Stadt beschlossenen Qualitäten, die über die vom Land vorgegebene Standardqualität hinausgehen (Stellenschlüssel, Eingruppierungen, Elternbeiträge) und Regelungen zu den Verpflegungskosten, die nicht Bestandteil des SQKM (Standard-Qualitäts-Kosten-Modell) sind. Der Vertragstext und das Muster für die Erstellung der Verwendungsnachweise wurde dahingehend angepasst, dass ab 2026 die tatsächlichen Personalkosten von den Kita-Trägern entsprechend differenziert auszuweisen sind.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2026 wurde durch die Verwaltung über die anstehende überörtliche Prüfung des Landesrechnungshofes berichtet (TOP 10.16, Vorlage-Nr.: M 26/0374). In diesem Zusammenhang wurde aus dem Ausschuss heraus angeregt, die geltenden Verträge um mindestens ein Jahr zu verlängern, damit die Ergebnisse der Untersuchung bewertet werden und diese für die zukünftigen Verhandlungen mit den Kita-Trägern Berücksichtigung finden können.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint dies durchaus sinnvoll. Da die Ergebnisse voraussichtlich erst im dritten Quartal 2027 vorliegen werden, wäre eine Berücksichtigung bei den Vertragsverhandlungen für 2028 ff. zeitlich nicht möglich.

Bei eventuell für 2028 anstehenden Tariferhöhungen sind die zu gewährenden Personalkostenzuschüsse vertragsgemäß automatisch anzupassen. Somit würden dadurch bedingte entsprechende Mehraufwendungen bei den Kita-Trägern für das Betreuungspersonal auch bei einer Verlängerung des bestehenden Vertragszeitraums berücksichtigt werden. Die für das Jahr 2027 vertraglich vereinbarte Erhöhung der zu berücksichtigenden Personalkostenpauschalen auf 97,5 % des Norderstedter Personalschlüssels gegenüber den 95,0 % in 2026 würde dann auch für 2028 weitergelten.